

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

KPS Bau GmbH

Stand: September 2026 — für Baustoffhandel, Mietpark (Geräte- und Maschinenvermietung), Consulting, Bauleistungen

TEIL A — ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für alle Geschäftsbeziehungen mit der KPS Bau GmbH, unabhängig vom jeweiligen Geschäftsbereich. Ergänzend gelten die Besonderen Teile B (Baustoffhandel), C (Mietpark) bzw. D (Consulting) je nachdem, welcher Bereich betroffen ist. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen des jeweiligen Besonderen Teils dem Allgemeinen Teil vor.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Angebote und Leistungen der KPS Bau GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“/„Verkäufer“/„Vermieter“ bzw. „AN“) mit ihren Kundinnen und Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“/„Käufer“/„Mieter“ bzw. „AG“), gleich ob Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, und, sofern nicht anders angegeben, 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Übergabe der Ware bzw. Mietsache oder durch tatsächlichen Beginn der Beratungsleistung zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Verzugsfolgen: Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen (gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB), sowie nachweisliche, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahn- und Betreibungskosten geltend zu machen.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern nur für Schäden an der vertraglichen Leistung selbst, nicht jedoch für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden, soweit gesetzlich zulässig. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Beschränkung nur für Sachschäden, nicht für Personenschäden; für grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gegenüber Verbrauchern uneingeschränkt (§ 6 Abs. 1 Z 9 KSchG).

5. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, kriegsrechtliche Ereignisse) sowie Arbeitskämpfe, die den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, befreien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Bei einer Behinderung von mehr als drei Monaten sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

6. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragsanbahnung, -abwicklung und -verwaltung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, im Einklang mit der DSGVO und dem Datenschutzgesetz (DSG). Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.

7. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand: Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird die Zuständigkeit des für Landesgericht Innsbruck zuständigen Gerichts vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt ausschließlich der gesetzliche Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

TEIL B — BESONDERER TEIL: BAUSTOFFHANDEL

Für den Verkauf und die Lieferung von Baustoffen und sonstigen Waren gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (Teil A) die nachfolgenden Bestimmungen.

B.1 Lieferung und Gefahrübergang

Liefertermine sind, sofern nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart, unverbindliche Richtwerte. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an den Auftraggeber bzw. an den von ihm beauftragten Frachtführer über. Erfolgt Selbstabholung, geht die Gefahr mit Bereitstellung zur Abholung über.

Mehr- oder Mindermengen bei Schüttgütern und ähnlichen Baustoffen bis zu 5 % gelten als handelsüblich und berechtigen nicht zur Beanstandung.

B.2 Gewährleistung und Mängelrüge

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB für bewegliche Sachen (2 Jahre ab Übergabe). Gegenüber Verbrauchern wird diese Frist nicht verkürzt.

Gegenüber Unternehmern gilt die kaufmännische Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB: Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen; erkennbare Mängel sind unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

B.3 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen; eine Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist zulässig, wobei der Auftraggeber allfällige Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abtritt.

B.4 Retouren

Die Rücknahme mangelfreier, bestellter Ware erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung. Speziell für den Auftraggeber bestellte oder zugeschnittene Baustoffe sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

TEIL C — BESONDERER TEIL: MIETPARK

Für die Vermietung von Baumaschinen, Geräten und sonstigem Mietequipment gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (Teil A) die nachfolgenden Bestimmungen.

C.1 Mietdauer und Rückgabe

Die Mietdauer beginnt mit Übergabe und endet mit Rückgabe der Mietsache am vereinbarten Ort, spätestens jedoch zum vereinbarten Rückgabetermin. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen Vereinbarung; erfolgt sie nicht und wird die Mietsache dennoch weiter genutzt, verlängert sich das Mietverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bis zur tatsächlichen Rückgabe.

Die Mietsache ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen, bestimmungsgemäßen Abnutzung.

C.2 Nutzung, Sorgfalt und Wartung

- Die Mietsache darf ausschließlich bestimmungsgemäß und durch hierfür befähigtes Personal verwendet werden.
- Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln, vor Witterung und unbefugtem Zugriff zu schützen sowie erforderliche Betriebsmittel (z. B. Treibstoff, Schmierstoffe) selbst beizustellen.
- Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.
- Der Mieter hat Schäden, Störungen oder Diebstahl unverzüglich dem Vermieter zu melden.

C.3 Haftung, Kautions und Versicherung

Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust oder übermäßige Abnutzung der Mietsache während der Mietdauer, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Kautions zu verlangen, die nach mangelfreier Rückgabe rückerstattet wird.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Mieter für die Dauer der Miete eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Maschinenbruchversicherung für die Mietsache nachzuweisen.

C.4 Verspätete Rückgabe

Wird die Mietsache nicht fristgerecht zurückgegeben, kann der Vermieter für die Dauer der Überschreitung den vereinbarten Mietzins zuzüglich eines angemessenen Zuschlags verrechnen sowie den ihm nachweislich entstandenen weiteren Schaden geltend machen.

TEIL D — BESONDERER TEIL: CONSULTING

Für Beratungsleistungen gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (Teil A) die nachfolgenden Bestimmungen.

D.1 Art der Leistung

Die Beratungsleistung wird als Dienstleistung nach dem jeweils aktuellen Stand des Wissens und Gewissens erbracht. Geschuldet ist eine sorgfältige, fachgerechte Beratung, kein bestimmter wirtschaftlicher oder baulicher Erfolg, sofern nicht ausdrücklich ein konkretes Werk vereinbart wurde.

D.2 Honorar

Die Beratungsleistung wird, sofern nicht ein Pauschalhonorar vereinbart ist, nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers abgerechnet. Reise- und Nebenkosten werden gesondert nach Aufwand verrechnet, sofern nicht anders vereinbart.

D.3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle für die Beratung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben vertrauen, sofern nicht offensichtliche Widersprüche erkennbar sind.

D.4 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Beratung erlangte vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

D.5 Haftung für Beratungsfehler

Für Schäden aus der Beratungsleistung gilt die Haftungsregelung gemäß Teil A, Punkt 4. Empfehlungen des Auftragnehmers entbinden den Auftraggeber nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung, insbesondere bei Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Tragweite.

KPS Bau GmbH

Industriestraße 27, 6430 Ötztal-Bahnhof, Österreich

FN: 620927 b · UID: ATU80341104 · Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck

Geschäftsführung: Harald Kneißl

Tel.: +43 5266 87378 · E-Mail: office@kps.tirol · Web: www.kps.tirol